

S a t z u n g
der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) sowie §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Neufassung der

Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Burg, der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und den Ortsteilen Gütter, Blumenthal und Madel sowie der Siedlung Brehm.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnis

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.
- 2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 2 dieser Satzung geregelten Sondernutzungsarten der Straßen (Sondernutzungsgebührentarif).
- 3) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- 5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.

- 6) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- 7) Die Erlaubnis darf nur nach Zustimmung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.
- 8) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Bestimmungen der Sanierungssatzung, der Gestaltungssatzung sowie der Werbesatzung der Stadt Burg.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,
 1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m² soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,3 m, in den Gehweg hineinragen.
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen; von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Altstadt und die Außenwerbung in diesem Bereich nicht berührt.
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts u. a. auf öffentlichen Straßen (ohne Aufstellung von Einrichtungen jeglicher Art).
- 2) § 2 Abs. 8 bleibt unberührt.
- 3) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4

Erlaubnisantrag

- 1) Erlaubnisangebote sind bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch kurzfristig erteilt werden.
- 2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- 3) Erlaubnisnehmer ist derjenige, der den öffentlichen Verkehrsraum tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 5 Plakatierungen, Werbung

- 1) Die durch Verträge mit der Stadt geregelte Plakatierung und Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für das Stadtgebiet Burg ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Plakatierungen für stadteigene Veranstaltungen, Veranstaltungen, die in der Stadthalle Burg stattfinden, Zirkus- und Rummelveranstaltungen sowie Plakatierungen zu Wahlen.
Sie bedürfen der Erlaubnis der Stadt Burg.
- 2) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI.02 LSA S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Burg.
Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.
- 3) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in der Fußgängerzone ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist insbesondere das Aufstellen von Werbeträgern durch die anliegenden Gewerbebetriebe unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedrungen werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- 6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen bei Durchführung der Arbeiten die erteilte Erlaubnis vor Ort vorzuzeigen.

§ 7 Versagung und Widerruf

- 1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
 2. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
 4. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
 5. städtebauliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
 3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 8 Haftung

- 1) Die Stadt Burg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Burg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- 3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) dieser Satzung und dem Sondernutzungsgebührentarif (Anlage 2) erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
 - b) § 2 Abs. 3 einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt.
 - c) § 2 Abs. 1 und 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis zur Erweiterung oder Änderung benutzt.
 - d) § 2 Abs. 7 ohne Zustimmung der Stadt Burg die Erlaubnis auf Dritte überträgt.
 - e) § 4 Abs. 1 den Erlaubnisantrag nicht in der dort beschriebenen Weise ordnungsgemäß beantragt.
 - f) § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Burg plakatiert.
 - g) § 5 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Burg wirbt.
 - h) § 6 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
 - i) § 6 Abs. 3 die geregelten Ge- oder Verbote missachtet.
 - j) § 6 Abs. 4 die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
 - k) § 6 Abs. 6 die erteilte Erlaubnis vor Ort nicht vorzeigen kann.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu

5000,00 EUR

geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 1. Juni 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Burg, 4. November 2021

gez. Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1

zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührenordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Erteilung von Erlaubnissen im Bereich der im § 1 Sondernutzungssatzung genannten Straßen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben (Anlage 2). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.
- 2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- 3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.
- 4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. der Sondernutzungsausübende.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,

2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. 02..

- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden, für Sondernutzungen, die im öffentlichem Interesse liegen,
 2. die Religionsgemeinschaften, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 3. die zugelassenen Parteien, die politischen Organisationen für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung politischer Handlungen ausgeübt werden.
- 2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichem Interesse liegt oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

Anlage 2
über die Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung
(Sondernutzungsgebührentarif)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. Euro	monatl. Euro	wöchtl. Euro	tägl. Euro	Sonderregelung (SR)/ Mindestgebühr (MG) Euro
1	Ortsfeste Verkaufsstände für Imbissstände je angefangenen m ² Verkehrsfläche	150,00	20,00	-	-	MG 50,00
1.2	für andere Waren je angefangenen m ² Verkehrsfläche	75,00	7,50	-	-	MG 25,00
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche (max. zulässig 10 m ² Verkehrsfläche)	50,00	10,00	5,00	2,00	
3	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche (max. zulässig 10 m ² Verkehrsfläche) Mindestgebühr	10,00 25,00	2,00 10,00	1,00 5,00	- -	
4	Weihnachtsbaumhandel je angefangener m ² Verkehrsfläche	-	-	-	-	SR 5,00
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangener m ² Verkehrsfläche	-	2,00	1,00	-	
6	Aufstellen von Informations-, Ausstellungs-, Werbestände od. Mobile u. ä. je angefangener m ² Verkehrsfläche	-	-	15,00	3,00	MG 10,00
7	Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen je angefangener m ² Verkehrsfläche auf dem Rolandplatz auf dem Gummersbacher Platz (unbefestigte Fläche, ca. 2.500 m ²) auf dem Messeplatz auf allen anderen öffentl. Plätzen und Straßen der Stadt	- - - -	- - - -	2,00 1,50 - 1,50	0,50 0,30 - 0,30	für die Auf- u. Abbautage wird Gebühr zur Hälfte berechnet MG 350,00 MG 300,00 SR 400,00 wöchtl. SR 75,00 tägl.
8	selbststehende Warenautomaten, Vitrinen u. Schaukästen (auf öffentl. Fläche vorübergehend aufgestellt werden), soweit nicht erlaubnisfrei je angefangener m ² Ausstellungsfläche	-	6,00	-	-	
9	Werbung auf Straßen und Plätzen					
9.1	Abstellen von Werbewagen je angefangener m ² Verkehrsfläche	-	30,00	7,50	2,50	
9.2	Aufstellen von Werbeaufstellern (an der Stätte der Leistung)	30,00	3,00	-	-	
10	Aufstellen od. Anbringen von Plakaten/Plakattafeln für eine Nutzung bis zu 14 Tagen	-	-	-	-	SR 2,00 pro Stk.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. Euro	monatl. Euro	wöchtl. Euro	tägl. Euro	Sonderregelung (SR)/ Mindestgebühr (MG) Euro
11	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie privat Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend aufgestellt werden	-	-	-	12,50	
12	Kleidercontainer pro Stück	300,00	30,00	-	-	
13	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen, Schuttrutschen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangener m ² Verkehrsfläche mindestens jedoch	- -	3,00 60,00	1,50 25,00	- -	
14	Herstellen einer Baustellen-/Grundstückszufahrt	-	50,00	20,00	-	
15	Tribünen je angefangener m ² Verkehrsfläche	-	-	-	0,05	MG 20,00
16	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für Umzugsfahrzeuge	-	-	-	20,00	
17	Abstellen von Mulden, Container bis 10 m ³	-	80,00	25,00	5,00	
17.1						
17.2	über 10 m ³	-	175,00	50,00	10,00	
18	Einsatz eines Hubwagens/Hubliftes oder Autokranes/Kranes (mobil oder stationär) im öffentl. Verkehrsraum					
18.1	bis zu 5 Stunden Hubwagen/Hublift	- -	- -	- -	20,00 50,00	
18.2	darüber hinaus Hubwagen/Hublift	- -	- -	100,00 300,00	30,00 80,00	
18.1	Autokran/Kran					
18.2	Autokran/Kran					
19	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 20 fällt	-	-	-	-	SR 5,00 bis 500,00